



Geschäftszeichen:
BHWLWa-2018-391354/152-HUM

Amtstafel auf der Homepage der BH Wels-Land

Bearbeiter/-in: Christian Humer
Tel: 07242 618-74466
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@oeo.gv.at

Wels, 03.12.2025

**Kirchdorfer Kies und Beton GmbH, Linz;
Kieswerk Holzleiten 2,
Änderung des Projektes „Schlammabsetzbecken Klein“
Stadtgemeinde Marchtrenk und Marktgemeinde Hörsching
- Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Kirchdorfer Kies und Beton GmbH vom 28.07.2025 um Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung (BHWLWa-2018-391354/37-A) vom 03.12.2018:

- a) Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu BHWLWa-2018-391354/37-A vom 03.12.2018 im Spruchpunkt „B. Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Schlammabsetzbeckens und Ableitung von Kieswaschwässern“ bewilligten Anlagen für die Ableitung von Überwässern in den Baggersee Holzleiten durch die Errichtung und den Betrieb einer teils unterirdisch und teils oberirdisch verlegten Schlammlleitung und sonstiger dazugehöriger Anlagen
- b) Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu BHWLWa-2018-391354/37-A vom 03.12.2018 bewilligten Einleitungsbereiches der Überwässer in den Baggersee Holzleiten

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:



Ort:	Gemeindezentrum Marchtrenk (bei der Feuerwehr), Linzer Str. 43, 4614 Marchtrenk
Datum:	Zeit
13.01.2026	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:
Stadtamt Marchtrenk, Linzer Str. 21, 4614 Marchtrenk oder am Rathaus Hörsching, Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching
während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk
- an der Amtstafel des Rathauses Hörsching
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
<http://www.bh-wels-land.gv.at>

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei uns **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19, 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 866/1992 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 50/2025 und

§§ 9, 10 Abs.2, 11 – 14, 21, 22, 50, 72, 99, 101 Abs.3, 102, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Stadtgemeinde Marchtrenk, bzw. an das Rathaus Hörsching ab c)

mit dem Ersuchen,

- a) um Teilnahme an der Verhandlung und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b) einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen (Feuerwehrhaus);
- c) eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- d) die mitfolgenden Projektunterlagen bis zum Tag vor der Verhandlung im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen;
- e) zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie die mit dem Auflagevermerk versehenen Projektunterlagen zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Jürgen Oswald

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-wl.post@oeo.gv.at](mailto:bhw-wl.post@oeo.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>.

